

Zeitschrift: Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 27 (1877)

Artikel: Die Gesellschaft zu Schuhmachern
Autor: Trechsel, F.
Kapitel: 6: Militär- und Sicherheitsanstalten
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-124247>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6. Militär- und Sicherheitsanstalten.

Zufolge des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht mußte jeder neu anzunehmende Gesellschaftsgenosse mit gehöriger Bewaffnung versehen sein. Es wurden auch von Zeit zu Zeit die Exercitien auf den Gesellschaftshäusern, mit Waffeninspektion verbunden anbefohlen oder neu eingeschärft; man nahm es jedoch damit nicht sehr wichtig und sie kamen gewöhnlich bald wieder in Abgang. Doch fand noch unter der spätern Organisation und Regimentseinteilung von 1776 eine durchgängige Armatur- und Munitionsmusterung für alle Mannspersonen vom 16. bis zum 45. Altersjahre statt. — Zu eigentlichen Kriegszügen war indeß nur der Auszug verpflichtet, zu welchem jede Gesellschaft, im Verhältniß ihrer waffenfähigen Mannschaft, ihr Contingent zu stellen hatte. Dasselbe wurde bei entstehenden Lücken jedes Jahr sogleich wieder vervollständigt. Für Schuhmachern traf es 21 oder 22 Auszügler, bald mehr oder auch weniger, je nach dem Personenstande der Gesellschaft, im Jahr 1627 beschloß z. B. das Meisterbott, „bei den Herren Kriegsregenten um Nachlaß etlicher Personen des Auszugs nachzuwerben,“ und 1649 betrug er nur noch 12 Mann, „weil wenig Stubengesellen und viel gestorben.“ — Diese Contingente dienten übrigens nur zu Fuße; die Stadtreiter- oder Kürassiercompagnie bestand dagegen aus Freiwilligen. Wir besitzen noch eine Reihe von Mannschaftslisten der Gesellschaft zu Schuhmachern, die wir z. Th. wenigstens übersichtlich hersetzen, weil sie uns auch über die Art der Bewaffnung und Eintheilung Auskunft geben. So zählte man im Jahre :

1665.	Musket.	13,	Harnisten	3,	bl. Spieß	3,	Halpart.	2,	Constabl.	2.
1673.	"	12,	"	2,	"	3,	"	2,	"	2.
										(Reuter 3.)
1678.	"	13,	"	2,	"	3,	"	2,	Constabl.	3.
										(Reuter 3.)
1684.	"	14,	"	2,	"	5,	Reuter	3,		
1687.	"	15,	"	2,	"	5,	"	3,		
1689.	"	14,	"	3,	"	5,	"	3,		
1695.	"	14,	"	3,	"	3,	"	3.		

Von da an werden nur noch Auszügler, Artilleristen und Reiter unterschieden und in Folge der Militärverfassung von 1747 fielen die Gesellschaftscontingente von selbst weg. Der Auszügler mußte übrigens nicht nur sich selbst bewaffnen, sondern auch für seine Munition sorgen; bei einer im Jahr 1684 veranstalteten Musterung sollten zwei Drittel der Mannschaft mit währschaffen Musketen, nebst 2 Pfd. Pulver, 4 Pfd. Blei und 4 Pfd. Lunten; der letzte Drittel aber mit 16 Schuh langen Riflen versehen sein. Den Reitern konnte man freilich die Selbstequipirung und Montirung nicht aufladen; die Gesellschaft übernahm daher die Anschaffung der Cürasse und des Reitzeuges, die dann im Hause aufbewahrt und erst nach Langem, die erstern als altes Eisen, verkauft wurden. Ueberdieß erhielten die Reiter von jedem Ausritte einen Reitlohn von 2 Pfund.

Die kriegerischen Zeiten des alten Bern waren indessen längst vorüber und der militärische Geist der Bürger konnte sich zu Hause fast nur noch in Spielereien und festlichen Aufzügen bethätigen. So beim Empfang der Walliser Gesandten im Jahr 1643 und andern Anlässen ähnlicher Art. Häufiger noch waren die sogenannten Ausritte des Neußern Standes, bei welchen die Regierung öfter die Auszügler der Gesellschaften zu erscheinen aufforderte, einmal sogar mit dem Verdeuten, wer wegbleibe, den werde man wie einen „Müßiggänger und Herumschlumper“ ansehen, und bei

Gelegenheit einen Unterschied zu machen wissen. Einen ernstern Hintergrund hatte 1782 die Einladung zum Freicorps des Neußern Standes, dessen Errichtung durch die ausgebrochenen Genfer und Freiburger Unruhen veranlaßt wurde.

Selbst für das Materielle des Kriegswesens nahm der Staat die Gesellschaften vielfach in Anspruch. Vor Allem hatten sie den Sold ihrer Auszügler zu bestreiten, und zwar mußte derselbe jederzeit für zwei oder drei Monate vorausbaar im „Reiskasten“ bereit liegen. Zu dem Ende wurde von jedem Stubengenossen jährlich, zugleich mit dem Stubenzinse, das Reisgeld erhoben, welches früher 1 Pfd., später gewöhnlich nur 10 Schill. betrug. Für Schuhmachern kam 1655, bei 21 Auszügern, der Monatssold auf 105 Kronen, also 5 Kr. der Mann zu stehen; 1705 dagegen sollten sich für 22 Auszügler und 2 oder wohl eher 3 Monate 396 Kr. vorfinden, was einen Monatssold von 6 Kr. für den Mann ergeben würde. Es fanden sich aber 505 Kr. 7½ bz. vorrätzig und der Ueberschuß kam daher dem Gesellschaftsgute zu Statten. Bei der Zurückgabe der gesammelten Reisgelder an die Gemeinden im Jahr 1794 konnte die Regierung der Gesellschaft über den schuldigen Betrag hinaus als Mehrwerth der Münzen noch 79 Kr. 5 bz. ausrichten. Zum Auszuge gehörte ferner ein Gepäck- oder „Reiswagen,“ sowie mehrere Zelten, deren Beschaffung und Reparatur wiederum der Gesellschaft auffiel; auch zu andern geringern Ausrüstungsgegenständen, wie für Kappen und Houffes zu besserer Uniformirung des Stadtreitercorps, wurde sie um Beischüsse angesprochen. Als es 1661 um Vermehrung der Artillerie zu thun war, ließ sich Schuhmachern ebenfalls zur Lieferung einer Kanone bereit finden; da aber der Gießer ohne Vorwissen der Besteller das Gesellschaftswappen darauf angebracht hatte, so verweigerte man zuerst die

Bezahlung, vermuthlich in der Besorgniß, die Regierung möchte es als eine Verletzung ihrer Oberherrlichkeit ansehen, — bis der Rath selbst sich der Sache annahm. In wie fern 1698 einem ähnlichen Begehren um Beihülfe zu Erstellung von 40 neuen Geschützen entsprochen wurde, erhellt nicht aus den Akten; doch ist zu vermuthen, daß man nicht hinter andern Gesellschaften zurückblieb.

Auch der Wachtdienst in der Stadt war Pflicht des einzelnen Bürgers. Jeder sollte denselben der Reihe nach entweder selbst verrichten oder verdingen oder dafür 3 Kr. jährlich entrichten. Freilich wenn man, wie es geschah, einem alten Spitalpfründer, der wegen Trunkenheit gestraft werden mußte, die Uebernahme der Wachten für Andere erlaubte, so war die Stadt übel behütet. Beim Ueberhandnehmen des Bettels und der Unsicherheit zu Stadt und Land erging 1681 der Befehl an die Gesellschaften, einen tüchtigen „Provosen“ oder Bettelvogt anzustellen und zu besolden; und an die Kosten der 1741 errichteten Marechaussee sollte von jedem Auszügler 8 bz. 3 fr. jährlich beigetragen werden. — Die schon 1542 erlassene Feuerordnung pflegte man früher beim Großen Botte zu verlesen; jeder Zunftgenosse mußte einen Feuereimer für sich besitzen und einen zweiten auf die Gesellschaft liefern; außerdem hatte diese eine Anzahl eigener, welche 1663 auf 35 vermehrt wurden. Bereits 1691, also noch vor andern Zünften, beschloß man die Anschaffung einer Feuerspritze, welche ein Spritzenmeister mit der nöthigen Mannschaft auf Kosten der Gesellschaft bediente. Es scheint aber mitunter an gehöriger Aufsicht und Instandhaltung gefehlt zu haben; denn 1761 fand es sich, daß ein wegen Wohlverhaltens entlassener Hauswirth dieselbe zerschlagen und das Kupfer davon verkauft hatte. Bekanntlich konnten oder

mußten die Gesellschaften erst noch 1824 von der Pflicht, für die Löschanstalten zu sorgen, sich loskaufen.

7. Armen- und Erziehungswesen.

Schon vor der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden, ihre Armen zu erhalten, finden sich Anzeichen, daß die Gesellschaften in manchen Fällen aus freiem Willen sich ihrer annahmen. Es lag dieß auch natürlich in dem Gedanken der Verbrüderung, aus dem sie hervorgingen; man wollte ja miteinander Lieb und Leid theilen, oder wie es in einem Regierungserlasse lautet, „sich als Glieder eines Leibes betrachten.“ Eine Frucht solcher Gesinnung war im 15. Jahrhundert der Ankauf der zwei Meisterpfünden aus dem Erlös des niedern Zunfthauses. Später, im 17., erhielt z. B. Meister Duliker einen Vorschuß von 30 Kronen um ein Roß zu kaufen, und das Söhnchen des Waisenschreibers Schmid eine Beisteuer von 10 Pfd. auf Empfehlung der Bennerkammer. Auch die Erwähnung eines Almosners noch vor Erlaß der sog. Bettelordnung kann als Beweis dienen, daß schon damals eine Art von geordneter Armenpflege bestand, und aus gewissen Verhandlungen über Herausgabe eines Erbgutes in den Jahren 1628 und 1629 ließe sich der Schluß ziehen, daß die Gesellschaft auch vormundshaftliche Pflichten und Befugnisse ausgeübt habe.

Viel umfassender und eingreifender mußte sich allerdings, seit jener Verordnung von 1675, die gesellschaftliche Thätigkeit im Armenwesen entwickeln. Der Almosner, dem dabei die Hauptsache, die spezielle Armenpflege, zufiel, bezog Anfangs den pekuniären Bedarf vom Seckelmeister aus dem Gesellschaftsgute, und zwar in sehr bescheidener Weise, so daß er noch 1711 nicht mehr als 120 Kronen dafür angewiesen erhielt. Wir wissen aber bereits, daß 1711 ein